

Repetitorium StR

Dr. Tamina Preuß*

Das Klageerzwingungsverfahren: Ein Überblick über prüfungsrelevante Fragen

DOI 10.1515/jura-2016-0154

I. Einführung

Das Klageerzwingungsverfahren hat nur geringe praktische Relevanz – weit weniger als ein Prozent aller Einstellungen werden Gegenstand eines Klageerzwingungsverfahrens und die Erfolgsquote liegt ebenfalls weit unter einem Prozent¹. Die meisten Anträge auf gerichtliche Entscheidung scheitern bereits an der Zulässigkeitschürde, größtenteils aufgrund unzureichender Antragsbegründung². Dennoch ist das Klageerzwingungsverfahren ein beliebter Gegenstand juristischer Klausurbearbeitungen – insbesondere in den Anwaltsklausuren des Assessorexamens³, der StPO-Zusatzfrage zur Referendarexamensklausur⁴, der StPO-Abschlussklausur⁵ und im Schwerpunktbereich Kriminalrechtspflege⁶ – und mündlicher Prüfungen, etwa in Form des Aktenvortrags⁷, welcher in

¹ *Bischoff* NSTz 1988, 63; *ders.* Das Klageerzwingungsverfahren, 1987, S 59 ff.; 97 ff.; *Kühne* MschrKrim 1986, 98 (100 f.); *Meyer-Krapp* Das Klageerzwingungsverfahren, 2008, S 101 ff.; *Wehnert* Rechtliche und rechtstatsächliche Aspekte des Klageerzwingungsverfahrens, 1988, S 123 ff.

² *Bischoff* NSTz 1988, 63 (64); *Krumm* NJW 2013, 2948; *ders.* SVR 2012, 36.

³ *Charchulla/Welzel* Referendarausbildung in Strafsachen, 3. Aufl 2012, Rn 565. Vgl die Original-Assessorexamensklausur von *Glossner* JuS 2015, 253. Wenn der Schwerpunkt nicht auf dem Klageerzwingungsverfahren liegt, sondern ein Einstellungsbescheid zu fertigen ist, ist zu bedenken, ob der Antragssteller gem. § 171 S. 2 StPO über das Klageerzwingungsverfahren belehrt werden muss, vgl *Kruse* JuS 2007, 822; *Meurer/Staufenbiel* JA 2005, 457 (458); *Schmehl/Vollmer/Heidrich* Die Assessorklausur im Strafprozess, 9. Aufl 2008, S 103 ff.

⁴ Vgl die Original-Zwischenprüfungsklausur von *Rackow* JA 2011, 23 (28).

⁵ Vgl *Bock* JA 2013, 667 (671).

⁶ Vgl *Esser* JA 2014, 674 (678 f.).

***Kontaktperson: Tamina Preuß**, die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Internationales Strafrecht von Prof. Dr. Frank Peter Schuster, Mag. iur. und bei der Koordinationsstelle der Examensvorbereitung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

fast allen Bundesländern Teil der Zweiten Juristischen Prüfung ist. Dies hat seinen Hintergrund darin, dass es sich als ungewöhnlicher prozessualer Einstieg in bekannte materiell-rechtliche Fragestellungen eignet und den Bearbeitern die Möglichkeit bietet, zu zeigen, dass sie im Umgang mit dem Gesetzestext geübt sind⁸.

Im Folgenden wird zunächst nach dem Zweck des Klageerzwingungsverfahrens gefragt und ein Überblick über den Verfahrensablauf gegeben. Anschließend wird anhand des Prüfungsaufbaus mit zahlreichen Beispielen unter Heranziehung aktueller Rechtsprechung auf prüfungsrelevante Fragestellungen, wie etwa die Verletztenstellung und die grundsätzliche Unstatthaftigkeit dieses Rechtsbehelfs bei Privatklagedelikten und Opportunitätseinstellungen, eingegangen. Im letzten Abschnitt dieses Beitrags ist Raum für die Behandlung von Sonderfragen, wie Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Notanwalts, die Möglichkeit der sog. Ermittlungserzwingung, die Wiederholungsmöglichkeit eines erfolglosen Klageerzwingungsverfahrens und Rechtsschutzmöglichkeiten gegen einen im Klageerzwingungsverfahren ergangenen Verwerfungsbeschluss.

II. Zweck des Klageerzwingungsverfahrens

Das in den §§ 172–177 StPO geregelte Klageerzwingungsverfahren ermöglicht es dem Verletzten, die Einhaltung des *Legalitätsprinzips* (§ 152 II StPO) durch ein unabhängiges Gericht überprüfen zu lassen und die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen zur Anklageerhebung zu zwingen. Das Legalitätsprinzip wird nicht schlechthin als objektives Rechtsprinzip sondern vor dem Hintergrund der sich aus Art. 19 IV GG ergebenden sub-

⁷ Vgl den Aktenvortrag aus anwaltlicher Sicht von *Gömöry/Felder* JA 2012, 131.

⁸ *Hütwohl* JuS 2014, 30 (30).

jektiven Rechte des Verletzten gesichert⁹. Dem Klageerzwingungsverfahren wird diese Funktion trotz seiner geringen Erfolgsquote nicht abgesprochen, da allein von seiner Existenz eine gewisse Präventionswirkung ausgeht¹⁰. Das Klageerzwingungsverfahren bedeutet keine Durchbrechung des staatsanwaltschaftlichen Anklage-monopols (§ 152 I StPO), sondern nur eine Kontrolle seiner Ausübung¹¹: Ist der Antragssteller erfolgreich, bleibt das Anklageprinzip formell gewahrt, da die Anklage weiterhin durch die Staatsanwaltschaft erfolgt (vgl § 175 S. 2 StPO), erleidet aber materiell durch die Bindung der Staatsanwaltschaft an den gerichtlichen Beschluss eine gewisse Einbuße¹².

III. Ablauf des Klageerzwingungsverfahrens

Das *Klageerzwingungsverfahren* iwS verläuft dreistufig¹³.

1. Erste Stufe

Nachdem die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge geleistet hat oder nach Abschluss der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens nach § 170 II S. 1 StPO verfügt hat, bescheidet sie gem. § 171 S. 1 StPO den Antragssteller unter Angabe der Gründe. Gleichzeitig belehrt sie ihn, falls er zugleich Verletzter ist, nach § 171 S. 2 StPO über die Möglichkeit des Klageerzwingungsverfahrens. Diese Belehrung wird nur erteilt, sofern das Klageerzwingungsverfahren zulässig ist¹⁴. Wenn mit einem Klageerzwingungsverfahren zu rechnen ist, wird der Bescheid dem Verletzten förmlich nach § 37 I StPO i. V. m. §§ 166 ff. ZPO zugestellt (Nr. 91 II RiStBV).

2. Zweite Stufe

Gegen diesen Bescheid erfolgt Einstellungsbeschwerde (sog. *Vorschaltbeschwerde*¹⁵) nach § 172 I StPO an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft. Dies ist gem. §§ 145, 147 Nr. 3 GVG idR¹⁶ der Generalstaatsanwalt beim OLG¹⁷. Ermittelt in Staatsschutzsachen nach §§ 120 I, II, 142 a I, II GVG der Generalstaats- oder Generalbundesanwalt, ist keine Einstellungsbeschwerde statthaft, sondern es darf unmittelbar das Klageerzwingungsverfahren ieS betrieben werden¹⁸. Für die Staatsanwaltschaft besteht die Möglichkeit, der Beschwerde abzuweichen, indem Anklage erhoben wird oder die Ermittlungen wiederaufgenommen werden (Nr. 105 I, II RiStBV). Eine Abhilfeentscheidung wird dem Beschwerdeführer formlos mitgeteilt (Nr. 105 IV RiStBV)¹⁹, ohne dass eine förmliche Aufhebung des Einstellungsbescheids erfolgt²⁰. Erfolgt keine Abhilfe, ergeht die Entscheidung durch die Generalstaatsanwaltschaft (Nr. 105 II S. 2 RiStBV). Diese kann die Beschwerde, z. B. wegen Fristversäumnis, als unzulässig verwerfen²¹. Gibt sie der Vorschaltbeschwerde als begründet statt, hebt sie die Einstellungsverfügung auf und ordnet die Anklageerhebung oder weitere Ermittlungen an²². Hiervon wird der Beschwerdeführer formlos unterrichtet²³.

3. Dritte Stufe

Wird die Vorschaltbeschwerde dagegen durch Bescheid abgelehnt, besteht für den Antragssteller nach § 172 II, IV StPO die Möglichkeit, gegen den ablehnenden Bescheid gerichtliche Entscheidung durch das OLG zu beantragen, worüber er im ablehnenden Bescheid zu belehren ist, § 172 II S. 2 StPO. Dieser Abschnitt des Verfahrens lässt sich als *Klageerzwingungsverfahren* ieS bezeichnen²⁴. Zuständig ist das OLG, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft, die den Einstellungsbescheid erlassen hat, ihren Sitz hat (§ 120 IV

⁹ OLG Brandenburg BeckRS. 2009, 87254; Roxin/Schünemann Strafverfahrensrecht, 28. Aufl 2014, § 41 Rn 1.

¹⁰ Beulke Strafprozessrecht, 12. Aufl 2012, § 17 Rn 344; Maiwald GA 1970, 33 (50). AA Gössel FS-Dünnebieber, 1982, S 143 – »ein der Bedeutungslosigkeit nahekommendes schwächliches Kontrollinstrument«; Jung/Müller-Dietz/Gräff Dogmatik und Praxis des Strafverfahrens, 1989, S 66 – »lediglich eine Alibifunktion«.

¹¹ KK-StPO/Moldenhauer 17. Aufl 2013, § 172 Rn 1.

¹² Schlüchter Das Strafverfahren, 2. Aufl 1983, Rn 79.4.

¹³ Beulke Strafprozessrecht, 12. Aufl 2012, § 17 Rn 348. AA SSW-StPO/Sing/Vordermayer 2. Aufl 2016, § 172 Rn 2 – zweistufig.

¹⁴ Kruse JuS 2007, 822 (823); SSW-StPO/Sing/Vordermayer 2. Aufl 2016, § 171 Rn 10.

¹⁵ Zum Terminus Kleinknecht JZ 1952, 489 (490).

¹⁶ Bei Einstellungsverfügungen von Amtsanwälten entscheidet der Leitende Oberstaatsanwalt, Roxin/Schünemann Strafverfahrensrecht, 28. Aufl 2014, § 41 Rn 9.

¹⁷ BeckOK-StPO/Gorf 22. Aufl 2015, § 172 Rn 3.

¹⁸ KK-StPO/Moldenhauer 17. Aufl 2013, § 172 Rn 13.

¹⁹ KK-StPO/Moldenhauer 17. Aufl 2013, § 172 Rn 12.

²⁰ SSW-StPO/Sing/Vordermayer 2. Aufl 2016, § 172 Rn 21.

²¹ KK-StPO/Moldenhauer 17. Aufl 2013, § 172 Rn 13.

²² Abhilfe im Beschwerdeverfahren soll vergleichsweise häufig erfolgen, Kühne Strafprozessrecht, 9. Aufl 2015, § 35 Rn 582.

²³ Hütwohl JuS 2014, 30 (33).

²⁴ Hütwohl JuS 2014, 30 (31).

GVG)²⁵. Das Verfahren vor dem OLG bestimmt sich nach § 173 StPO und im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen²⁶. Das OLG kann sich nach § 173 I StPO die Ermittlungsakten von der Staatsanwaltschaft vorlegen lassen und nach § 173 III StPO zur Vorbereitung der Entscheidung lückenschließende²⁷ Ermittlungen anordnen. Eine Anhörung des Beschuldigten ist grundsätzlich gem. § 173 II StPO fakultativ, hat jedoch zwingend zu erfolgen bevor die Erhebung der öffentlichen Klage gegen ihn beschlossen wird, sofern keine Ausnahme nach § 33 IV S. 1 StPO zu machen ist²⁸. Dies ergibt sich aus seinem verfassungsrechtlichen Recht auf rechtliches Gehör²⁹ und einfachgesetzlich aus §§ 33 III, 175 S. 1 StPO. Anderenfalls muss nur gem. § 33 II StPO die Staatsanwaltschaft angehört werden³⁰.

Das OLG kann den Antrag als unzulässig verwerfen, was gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Dies erfolgt ohne Kostenentscheidung, da keine Gebühr nach dem KVGKG anfällt, der Antragssteller seine Kosten selbst zu tragen hat und es für die Erstattung der notwendigen Auslagen des Beschuldigten an einer gesetzlichen Grundlage mangelt³¹. Ist der Antrag zwar zulässig³², aber ergibt sich kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, verwirft das OLG den Antrag nach § 174 I StPO. In dem Fall ergeht eine Kostenentscheidung zu Lasten des Antragsstellers, § 177 Alt. 1 StPO. Antragssteller, Staatsanwaltschaft und Beschuldigter werden in Kenntnis gesetzt³³. Erachtet das Gericht den Antrag dagegen für begründet, beschließt es nach § 175 S. 1 StPO die Erhebung der öffentlichen Klage. Der Beschluss muss die wesentlichen Elemente einer Anklage (§ 200 I StPO) enthalten³⁴. Eine Kostenentscheidung erfolgt nicht. Die entstandenen Kosten gehören zu den Kosten des Strafverfahrens iSd §§ 464 ff. StPO. Der Antragssteller kann sich wegen § 395 II Nr. 2 StPO dem Verfahren als Nebenkläger anschließen, sodass seine Kosten nach Maßgabe des § 472 StPO dem

Angeklagten auferlegt werden können³⁵. Wie sich aus § 175 S. 2 StPO ergibt, ist die Staatsanwaltschaft an den Beschluss des OLG gebunden. Sie darf das Verfahren nicht mehr nach §§ 153 I, 153a I StPO einstellen. Die Bindungswirkung entfällt aber nach Erhebung der öffentlichen Klage, sodass nach §§ 153 II, 153a II StPO verfahren oder ein Freispruch beantragt werden darf³⁶.

Daneben besteht für das OLG die Möglichkeit, Erledigung festzustellen, etwa bei Versterben des Antragsstellers³⁷ oder des Beschuldigten³⁸ sowie bei Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft vor Entscheidung des OLG in der Sache³⁹. In letzterem Fall wird dem Antragssteller im Hinblick auf seine deliktunabhängige Anschlussbefugnis als Nebenkläger nach § 395 II Nr. 2 StPO ein Anspruch auf Feststellung, dass der Antrag erfolgreich war, zuerkannt⁴⁰. Erledigung tritt nach strittiger Auffassung⁴¹ wegen prozessualer Überholung auch bei Wiederaufnahme der Ermittlungen auf Eigeninitiative der Staatsanwaltschaft ein, ohne dass diese sogleich öffentliche Klage erhebt⁴². In all diesen Fällen erfolgt keine Kostenentscheidung⁴³. Weiter kann das Gericht den Antrag nach § 176 II StPO iVm § 177 Alt. 2 StPO kostenpflichtig für zurückgenommen erklären, wenn der Antragssteller eine gerichtlich bestimmte Sicherheitsleistung nicht erbringt. Nimmt der Antragssteller seinen Antrag zurück, was bis zur Entscheidung des OLG jederzeit möglich ist⁴⁴, wird Erledigung des Verfahrens festgestellt⁴⁵. Eine Kostenentscheidung zu seinen Lasten soll, zumindest wenn das Gericht bereits in die Be-

25 OLG Karlsruhe BeckRS. 2015, 11596 Rn 4. In Staatsschutzstrafsachen (§§ 74 a I, 120 I, II GVG) gilt § 120 V GVG; bei Ermittlungen des GBA ist das OLG zuständig, das über die Anklagezulassung zu entscheiden hätte, KK-StPO/Moldenhauer 17. Aufl 2013, § 172 Rn 56.

26 BVerfG NSTZ 2002, 606 (606).

27 Meyer-Göfner/Schmitt 58. Aufl 2015, § 173 Rn 3; SSW-StPO/Sing/Vordermayer 2. Aufl 2016, § 174 Rn 3.

28 LR/Graalman-Scheerer 26. Aufl 2007, § 175 Rn 2.

29 BVerfG NJW 1976, 1629.

30 Roxin/Schünemann Strafverfahrensrecht, 28. Aufl 2014, § 41 Rn 14.

31 Meyer-Göfner/Schmitt 58. Aufl 2015, § 177 Rn 1; SSW-StPO/Sing/Vordermayer 2. Aufl 2016, § 177 Rn 32.

32 SSW-StPO/Sing/Vordermayer 2. Aufl 2016, § 174 Rn 1.

33 Meyer-Göfner/Schmitt 58. Aufl 2015 § 174 Rn 4.

34 SSW-StPO/Sing/Vordermayer 2. Aufl 2016, § 175 Rn 1.

35 Meyer-Göfner/Schmitt 58. Aufl 2015 § 177 Rn 3.

36 SSW-StPO/Sing/Vordermayer 2. Aufl 2016, § 175 Rn 6.

37 KK-StPO/Moldenhauer 7. Aufl 2013, § 172 Rn 57. Das Recht, das Klageerzwingungsverfahren zu betreiben, geht als höchstpersönliches Recht nicht auf die Erben über, OLG Brandenburg BeckRS. 2009, 01219; OLG Stuttgart NJW 1986, 3153. AA Weber GS-Kaufmann, 1989, S 781 ff. – Fortführung durch die Erben.

38 BeckOK-StPO/Gorf 22. Aufl 2015, § 172 Rn 26.

39 KK-StPO/Moldenhauer 7. Aufl 2013, § 175 Rn 3.

40 OLG München NSTZ-RR 2011, 378 (379); NSTZ 1986, 376. Der Nebenkläger hat die Erhebung der öffentlichen Klage auch herbeigeführt iSv § 395 II Nr. 2 StPO, wenn die Klageerhebung durch Stellung des Klageerzwingungsantrags ausgelöst wurde; hierfür genügt es, wenn die Staats- oder Generalstaatsanwaltschaft aufgrund des Vorbringens im Klageerzwingungsantrag Anklage erhebt, ohne dass sich das OLG bis dahin inhaltlich zu dem Antrag geäußert hat, OLG München NSTZ-RR 2011, 378 (380); aA OLG Frankfurt NJW 1979, 994 (995).

41 Zum Streitstand BeckOK-StPO/Gorf 22. Aufl 2015, § 172 Rn 26.1.

42 OLG Bamberg NSTZ 2010, 590; OLG Jena NSTZ-RR 2007, 223; OLG Koblenz NSTZ-RR 1990, 48. AA OLG Bamberg NSTZ 1989, 543 – Antrag zulässig und zu bescheiden; Kröpil NSTZ 2010, 558 (559) – Unzulässigkeit mangels Rechtsschutzinteresse.

43 SK-StPO/Wohlers 4. Aufl 2012, § 177 Rn 6 f.

44 LR/Graalman-Scheerer 26. Aufl 2007, § 172 Rn 158.

45 SK-StPO/Wohlers 4. Aufl 2012, § 177 Rn 2.

gründetheitsprüfung eingetreten ist, nach überwiegender Auffassung im erst-recht-Schluss aus § 176 II StPO in entsprechender Anwendung des § 177 StPO erfolgen. Der Antragssteller könne sich der Kostentragungspflicht, auch im Interesse des Beschuldigten, nicht dadurch entziehen, dass er die Rücknahme erklärt⁴⁶. Eine beachtliche Gegenauffassung⁴⁷ verneint dagegen bei Antragsrücknahme eine Kostentragungspflicht des Antragsstellers mangels gesetzlicher Grundlage. Bei § 177 StPO handle es sich um eine eng zu verstehende Ausnahmenvorschrift. Es fehle an einer Vergleichbarkeit mit § 176 II StPO, da die Anordnung einer Sicherheitsleistung einen zulässigen Antrag und für die Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung den Eintritt in die sachliche Prüfung voraussetze. In dem erhöhten Prüfungsaufwand liege der Grund für die Anwendung des § 177 StPO. Eine Unterscheidung von sachlich geprüften und ungeprüften zurückgenommenen Anträgen verbiete sich aus Gründen der Rechtssicherheit⁴⁸. Die Möglichkeit der Rücknahme ohne Kostenlast diene dem Rechtsfrieden⁴⁹. Ob das OLG statt Anklageerhebung die Durchführung von Ermittlungen anordnen kann, ist umstritten⁵⁰. Soweit eine solche Anordnung für zulässig gehalten wird, ergeht in dem Fall keine Kostenentscheidung⁵¹.

IV. Prüfungsaufbau

Für die übersichtlich strukturierte Fallbesprechung – sei es in der Klausur, sei es im Aktenvortrag – ist es hilfreich, sich den Prüfungsaufbau des Klageerzwingungsverfahrens vor Augen zu führen. Je nach Fragestellung ist entweder auf die Zulässigkeit und Begründetheit der Vorschaltbeschwerde oder des Klageerzwingungsverfahrens ieS einzugehen. Vorliegend werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen getrennt erörtert, während die Begründetheit einheitlich thematisiert wird.

1. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Vorschaltbeschwerde

Bei der Vorschaltbeschwerde handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, welches Zulässigkeitsvoraussetzung für das Klageerzwingungsverfahren ieS ist, sodass neben der Beschwerdeberechtigung und der ordnungsgemäßen Einlegung vorausgesetzt wird, dass ein Klageerzwingungsverfahren statthaft wäre⁵².

a) Beschwerdeberechtigung

Beschwerdeberechtigt ist gem. § 172 I S. 1 StPO der Antragssteller, der zugleich Verletzter ist. Verletzter ist jeder, der durch die Tat – ihre tatsächliche Begehung unterstellt – in seinen Rechten oder rechtlich anerkannten Interessen unmittelbar beeinträchtigt ist. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach dem Schutzbereich der verletzten Norm (*Schutzzwecklehre*). Hierbei reicht es aus, wenn diese jedenfalls auch die Rechte dieser Person schützen will⁵³. Teilweise wird darauf abgestellt, dass das Interesse desjenigen beeinträchtigt ist, dessen Verlangen nach Strafverfolgung einem als berechtigt anzuerkennenden Vergeltungsbedürfnis entspringt⁵⁴. Dies wird von einer Seite als »zu verschwommene, alttestamentarisch anmutende Formel«⁵⁵ oder als zu unbestimmte Begriffsbestimmung, welche die Entscheidung dem Gefühl des Richters überlasse⁵⁶, empfunden, von anderen als richtiger Ansatz, der durch die obige Schutzzwecklehre präzisiert wird⁵⁷, oder als Korrektiv des zu eng gefassten Kriteriums der Unmittelbarkeit⁵⁸ begrüßt. Allgemein befürwortet wird angesichts des Zwecks des Klageerzwingungsverfahrens, das Legalitätsprinzip zu sichern, die weite Auslegung der Verletzten-eigenschaft⁵⁹.

Fall 1: A will in folgenden Konstellationen ein Klageerzwingungsverfahren betreiben:

⁴⁶ OLG Düsseldorf MDR 1989, 932; KK-StPO/Moldenhauer 7. Aufl 2013, § 177 Rn 1; Rieß NSTZ 1990, 6 (9, 11) mit Anregung einer klaren Regelung de lege ferenda; Schroth Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Aufl 2011, Rn 245; SK-StPO/Wohlers 4. Aufl 2012, § 177 Rn 2.

⁴⁷ OLG Celle Nds. Rpfl. 1988, 242; OLG Zweibrücken MDR 1985, 250; OLG München JurBüro 1983, 1209; Pfeiffer StPO, 5. Aufl 2005, § 177 Rn 1.

⁴⁸ OLG Celle Nds. Rpfl. 1988, 242.

⁴⁹ OLG Hamburg BeckRS.2012, 04348 für Antragsrücknahme vor Eintritt in die Begründetheitsprüfung.

⁵⁰ Ausführlich V. I.

⁵¹ SK-StPO/Wohlers 4. Aufl 2012, § 177 Rn 4.

⁵² Hütwohl JuS 2014, 30 (31).

⁵³ OLG Karlsruhe NSTZ-RR 2001, 112; OLG Stuttgart NJW 2001, 840.

⁵⁴ OLG Braunschweig Nds. Rpfl. 1965, 17 (18); Peters Strafprozeß, 4. Aufl 1985, § 57 III; Eb. Schmidt Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil II, 1957, § 171 Rn 12.

⁵⁵ OLG Stuttgart NJW 2001, 840 (840).

⁵⁶ Moller NJW 1966, 1253 (1254).

⁵⁷ Bloy JR 1980, 480; Frisch JZ 1977, 7 (10f.); Roxin/Schünemann Strafverfahrensrecht, 28. Aufl 2014, § 41 Rn 5.

⁵⁸ Beulke Strafprozessrecht, 12. Aufl 2012, § 17 Rn 346.

⁵⁹ OLG Dresden NSTZ-RR 1998, 338; Kröpil JURA 2015, 1282 (1285); SSW-StPO/Sing/Vordermayer 2. Aufl 2016, § 172 Rn 12.

- a) Er ist als Prokurist auf einen Betrüger hereingefallen, sodass seine Firma erheblichen Schaden erlitten hat.
- b) A ist Aktionär einer Gesellschaft, deren Vermögen infolge der Untreue eines Vorstandsmitgliedes erheblich gemindert wurde.
- c) Er ist Sohn eines bei einem Verkehrsunfall Getöteten.
- d) A ist Vater eines vierjährigen Kindes. Ein von ihm in Gang gesetztes Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) gegen die Mutter des Kindes wurde eingestellt. A möchte im eigenen Namen gegen die Einstellung vorgehen⁶⁰.
- e) A ist Angestellter der Naturschutzbehörde und möchte im Namen der Behörde gegen die Einstellung eines Verfahrens wegen eines strafbewehrten Verstoßes gegen das Naturschutzgesetz (etwa § 71 BNatSchG) vorgehen.
- f) Er ist Halter und Eigentümer einer durch Jäger J erschossenen Katze, gegen welchen das Verfahren wegen Verstoßes gegen § 17 TierSchG und § 303 I StGB eingestellt wurde.
- g) Der Beschuldigte hat im Prozess in seiner Rolle als Zeuge einen Meineid (§ 154 StGB) begangen, auf Grund dessen der Dieb D der dem A gehörenden Sache freigesprochen wurde.

Grundsätzlich ist beim Betrug nur der Geschädigte und nicht der Getäuschte verletzt. Auch dieser wird aber dann zum Verletzten, wenn ihm infolge der schädigenden Verfügung Ersatzforderungen des Geschädigten drohen; ob das der Fall ist, ist in unserem **Fall 1a** Tatfrage⁶¹.

In **Fall 1b** ist nur die Gesellschaft Verletzte; A als Aktionär nur mittelbar beeinträchtigt. Dies wird für schädigende Vermögensdelikte zu Lasten einer AG aus den zivilrechtlichen Regelungen in §§ 117, 147 AktG hergeleitet⁶², für die GmbH aus § 43 II GmbHG⁶³. Dagegen ist bezüglich der Verletzung der aktienrechtlichen Informationspflichten nach §§ 399 ff. AktG auch der einzelne Aktionär Verletzte⁶⁴.

In **Fall 1c** ergibt sich die Verletzteneigenschaft des A aus seiner Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger nach § 395 II Nr. 1 StPO. Er ist unter prozessualen Gesichtspunkten Verletzte. Die Verletzteneigenschaft ist nicht auf den Träger des geschützten Rechtsguts beschränkt, ansonsten wäre bei vollendeten Delikten gegen das Leben niemand klageerzwingungsberechtigt⁶⁵.

In **Fall 1d** besteht keine Beschwerdeberechtigung, da § 174 StGB ausschließlich das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person und die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen⁶⁶ schützt, nicht aber das elterliche Sorgerecht⁶⁷. Dafür das Begehren des A in eine Beschwerde in gesetzlicher Vertretung seines Kindes umzudeuten, besteht angesichts des klaren Wortlauts kein Raum, sodass dahinstehen kann, ob hierfür ein Ergänzungspfleger bestellt werden müsste⁶⁸.

Auch in **Fall 1e** ist die Beschwerdeberechtigung zu verneinen. Eine Behörde, welche die verletzten Interessen von Amts wegen wahrzunehmen hat, ist nicht verletzt, da sie nicht die Aufgabe hat, über die Einhaltung des Legalitätsprinzips zu wachen⁶⁹.

In **Fall 1f** ist A hinsichtlich des Verstoßes gegen § 17 TierSchG nicht Verletzter, denn das TierSchG dient in erster Linie dem Schutz des lebenden Tieres als Mitgeschöpf um seiner selbst Willen; Eigentümerrechte werden durch § 303 StGB hinreichend gewahrt⁷⁰. Bezüglich der Sachbeschädigung ist A zwar verletzt, das Privatklageverfahren aber vorrangig⁷¹.

Die Aussagedelikte schützen zwar die Rechtspflege⁷². Durch eine Falschaussage verletzt ist aber derjenige Verfahrensbeteiligte, dessen Prozesslage dadurch negativ beeinflusst worden ist⁷³; dies ist naturgemäß nicht der Fall, wenn sich das Rechtspflegedelikt gar nicht auf die ergangene Entscheidung ausgewirkt hat⁷⁴. In unserem **Fall 1g** kommt es darauf an, ob der Freispruch des Diebes die Schadensersatzansprüche des A gefährdet.

Antragssteller ist derjenige, der sein Verlangen auf Strafverfolgung zum Ausdruck gebracht hat. Dies kann durch eine Strafanzeige iSd § 158 I StPO, sofern hierin das Begehren erkennbar ist, die Strafverfolgung gegen den

⁶⁰ Vgl OLG Stuttgart NSTz-RR 2012, 116.

⁶¹ Vgl Roxin/Schünemann § 41 Rn 6. AA Volk/Engländer Grundkurs StPO, 8. Aufl 2013, § 12 Rn 12 – stets Geschädigter und Getäuschter.

⁶² OLG Frankfurt BeckRS.2010, 22149; OLG Braunschweig wistra 1993, 31 (33) – offen gelassen aber für Aktionäre mit größerer Kapitalbeteiligung. AA Zielinski wistra 1993, 6.

⁶³ OLG Celle NSTz 2007, 604 (604); OLG Stuttgart NJW 2001, 840.

⁶⁴ OLG Braunschweig wistra 1993, 31 (33); KK-StPO/Moldenhauer 7. Aufl 2013, § 172 Rn 30a; Zielinski wistra 1993, 6 (8).

⁶⁵ OLG Celle BeckRS. 2011, 04105; Rackow JA 2011, 23 (28); SK-StPO/Wohlers 4. Aufl 2012, § 172 Rn 26. AA noch OLG Hamm NJW 1954, 1659 hinsichtlich der Eltern bei fahrlässiger Tötung zN des Sohnes.

⁶⁶ Schönke/Schröder/Eisele StGB 29. Aufl 2014, § 174 Rn 1.

⁶⁷ Die frühere Rspr war weitergehend. So wurde bei »Sittlichkeitsverbrechen« gegen die Ehefrau auch der Ehemann als Verletzter angesehen, da die Geschlechtsgemeinschaft der Eheleute aufgrund der Gefahr, dass die Ehefrau sich mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt habe oder schwanger geworden sei, als gestört galt, OLG Celle NJW 1960, 835.

⁶⁸ OLG Stuttgart NSTz-RR 2012, 116.

⁶⁹ OLG Celle MDR 1967, 515; KK-StPO/Moldenhauer 7. Aufl 2013, § 172 Rn 29.

⁷⁰ OLG Braunschweig BeckRS. 2013, 19475; OLG Celle BeckRS. 2007, 01821. AA KK-StPO/Moldenhauer 7. Aufl 2013, § 172 Rn 30.

⁷¹ Vgl IV. 1. c) cc).

⁷² Statt vieler Schönke/Schröder/Lenckner/Bosch StGB 29. Aufl 2014, Vorbemerkungen zu den §§ 153 ff. Rn 2.

⁷³ OLG Brandenburg BeckRS. 2009, 87254; OLG Düsseldorf NSTz 1995, 49; OLG Bremen NSTz 1988, 39.

⁷⁴ Küpper JURA 1989, 281 (283).

Beschuldigten zu veranlassen, durch einen Strafantrag (§ 77 StGB), ein Strafverlangen oder eine Ermächtigung zur Strafverfolgung (§ 77 e StGB) erfolgen⁷⁵. Bei Antragsdelikten wird ein förmlicher Strafantrag iSv § 158 II StPO vorausgesetzt⁷⁶.

b) Form- und fristgerechte Einlegung

Die Einlegung muss gem. § 172 I S. 1 StPO binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Einstellungsbescheids erfolgen. Die Einlegung bei der Staatsanwaltschaft wirkt fristwährend, § 172 I S. 2 StPO. Bei Fristversäumnis ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 44 StPO analog möglich⁷⁷, wobei nach h. M. über den Wiedereinsetzungsantrag im Beschwerdeverfahren die Generalstaatsanwaltschaft, nach sachlicher Bescheidung und Antrag auf gerichtliche Entscheidung das OLG entscheidet⁷⁸. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 171 S. 2 StPO nicht erfolgt, beginnt die Frist erst gar nicht zu laufen, § 172 I S. 3 StPO. Die Vorschaltbeschwerde muss keinen besonderen Inhalt enthalten und ist an keine Form gebunden⁷⁹; sie kann auch fernmündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft⁸⁰ eingelegt werden.

c) Klageerzwingungsverfahren wäre statthaft

Da es sich bei der Vorschaltbeschwerde um eine Zulässigkeitsvoraussetzung für das Klageerzwingungsverfahren handelt, ist diese nur zulässig, wenn dies auch ein Klageerzwingungsverfahren wäre.

aa) Verfahrenseinstellung oder Ablehnung der Aufnahme der Ermittlungen

Der Beschwerdeführer muss sich gegen eine Verfahrenseinstellung oder Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen richten, vgl § 171 S. 1 StPO. Wird wegen der in Rede stehenden prozessualen Tat (§ 264 I StPO) Anklage erhoben, kann er keine abweichende rechtliche Würdigung des Sachverhalts verlangen⁸¹.

bb) Keine vom Klageerzwingungsverfahren ausgenommene Opportunitätseinstellung, § 172 II S. 3 HS. 2, 3 StPO

Wenn die Staatsanwaltschaft gem. §§ 153 I, 153 a I S. 1, 7, 153 b I StPO von der Verfolgung abgesehen hat sowie in den Fällen des §§ 153c–154 I, §§ 154b, 154 c StPO ist das Klageerzwingungsverfahren nach § 172 II S. 3 HS. 2, 3 StPO unzulässig⁸². Durch die Einstellung aus Opportunitätsgründen wird schließlich gerade eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips gesetzlich zugelassen⁸³. Angreifbar bleiben diese Einstellungen aber, wenn der Anwendungsbereich des Opportunitätsprinzips überhaupt nicht gegeben ist.

Fall 2: Ein Verfahren wegen räuberischen Diebstahls (§ 252 StGB) wird gem. § 153 a I StPO gegen Auflage eingestellt.

In **Fall 2** liegt ein Verbrechen (§ 12 I StGB) vor⁸⁴, sodass der Anwendungsbereich des § 153 a I StPO gar nicht eröffnet war; das Klageerzwingungsverfahren ist zulässig⁸⁵. Gleiches gilt für den Fall, dass es nach der Behauptung des Beschwerdeführers an der erforderlichen gerichtlichen Zustimmung fehlt⁸⁶ oder nach § 153 a StPO trotz fehlender Erfüllung der Auflagen bzw. Weisungen endgültig eingestellt wurde⁸⁷. Nicht in § 172 II S. 3 StPO genannt wird die Einstellung nach § 154 d S. 3 StPO nach fruchtlosem Ablauf einer von der Staatsanwaltschaft zur Klärung einer bürger-

⁷⁵ BeckOK-StPO/Gorf 22. Aufl 2015, § 171 Rn 1.

⁷⁶ Pfeiffer StPO, 5. Aufl 2005, § 172 Rn 2.

⁷⁷ Die Analogie rührt daher, dass es sich um eine gegenüber der Staatsanwaltschaft, nicht dem Gericht, zu wahrende Frist handelt, *Hütwohl* JuS 2014, 30 (32f.). Sie wird allgemein anerkannt, da es widersinnig wäre, auf der zweiten Stufe des Verfahrens Wiedereinsetzung abzulehnen, auf der dritten Stufe zuzulassen. Weiter ist § 44 StPO Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens, KK-StPO/*Moldenhauer* 7. Aufl 2013, § 172 Rn 10 m. w. N.

⁷⁸ OLG Stuttgart NSTz-RR 1996, 239; OLG Düsseldorf NJW 1988, 431; KK-StPO/*Moldenhauer* 7. Aufl 2013, § 172 Rn 10f. AA *Meyer-Gofßner/Schmitt* 58. Aufl 2015, § 174 Rn 17.

⁷⁹ SSW-StPO/*Sing/Vordermayer* 2. Aufl 2016, § 172 Rn 18.

⁸⁰ OLG Stuttgart NSTz 1989, 42.

⁸¹ OLG Karlsruhe NJW 1977, 62; SSW-StPO/*Sing/Vordermayer* 2. Aufl 2016, § 172 Rn 5. AA OLG Hamm NJW 1974, 68.

⁸² Zur Verfassungskonformität BVerfG NJW 2002, 815. Kritisch gegenüber der Ausnahme dieser Delikte *Küpper* JURA 1989, 281 (285f.); *Schöch* NSTz 1984, 385 (389); *Weigend* Anklagepflicht und Ermessen, 1978, S 177; *Werner* NSTz 1984, 401.

⁸³ Vgl *Heger* JA 2007, 244 (246).

⁸⁴ Dies ergibt sich daraus, dass der räuberische Dieb »gleich einem Räuber« zu bestrafen ist und der Raub (§ 249 StGB) Verbrechenscharakter hat.

⁸⁵ Vgl OLG Hamm MDR 1997, 285; SSW-StPO/*Sing/Vordermayer* 2. Aufl 2016, § 172 Rn 10.

⁸⁶ *Meyer-Gofßner/Schmitt* 58. Aufl 2015, § 153 Rn 34, § 153 a Rn 57.

⁸⁷ OLG Karlsruhe Die Justiz 1990, 28 (29).

lich- oder verwaltungsrechtlichen Vorfrage gesetzten Frist. Nach h. M. kann hier die endgültige Einstellung, nicht die Fristsetzung, angegriffen werden⁸⁸. In dem Fall kann nur geltend gemacht werden, dass die Voraussetzungen der Einstellung nicht gegeben waren oder die Staatsanwaltschaft ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat⁸⁹.

cc) Das Verfahren hat nicht ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, § 172 II S. 3 HS. 1 StPO

Nach § 172 II S. 3 HS. 1 StPO ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Welche Delikte auf diesem Wege angeklagt werden können, regelt § 374 I StPO. Sind jedoch Privatklage- und Officialdelikt Teile einer einheitlichen prozessualen Tat iSd § 264 I StPO, ist das Klageerzwingungsverfahren, sofern in Bezug auf das Officialdelikt die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind, zulässig. Die gerichtliche Überprüfung durch das OLG erstreckt sich dann auch auf das Privatklagedelikt⁹⁰. Zumal gegen Jugendliche Privatklage nicht erhoben werden kann (§ 80 I S. 1 JGG) ist das Klageerzwingungsverfahren in diesem Fall auch wegen eines Privatklagedeliktes statthaft⁹¹.

dd) Kein Klageerzwingungsverfahren gegen unbekannte Täter und Personen unbekanntem Aufenthalts

Fall 3: Der Sohn S der M hat Suizid begangen. M vermutet, dass S durch eine räuberische Erpressung »in den Tod getrieben« wurde. Nach Einstellung des diesbezüglichen Ermittlungsverfahrens will M erreichen, dass die ihr unbekanntem Erpresser zur Verantwortung gezogen werden⁹².

Ein Klageerzwingungsverfahren gegen Unbekannt ist nicht statthaft, da das Ziel der Erhebung der öffentlichen Klage auf diesem Wege nicht erreicht werden kann. Etwas

anderes ergibt sich auch nicht aus der Ermittlungsbefugnis in § 173 III StPO, da diese einen zulässigen Antrag voraussetzt. Aufgabe des OLG ist es nicht, unbekannte Täter zu ermitteln⁹³. Anders beurteilt sich die Situation, wenn hinreichende Umstände angegeben werden, die eine Identifizierung und Ermittlung ermöglichen⁹⁴, was aber vorliegend nicht der Fall ist. Ebenfalls nicht statthaft ist ein Klageerzwingungsverfahren gegen einen Beschuldigten, der unbekanntem Aufenthalts ist⁹⁵ oder sich in einem ausländischen Heimatstaat befindet, ohne dass die Möglichkeit besteht ihm habhaft zu werden⁹⁶.

2. Zulässigkeitsvoraussetzungen des Klageerzwingungsverfahrens iES

a) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist der »Verletzte«, der zugleich Antragssteller ist und Vorschaltbeschwerde erhoben hat. Zu beachten ist, dass bei seitens eines Dritten erhobener Beschwerde, ein »Quereinstieg« einer anderen verletzten Person nicht zulässig ist⁹⁷.

b) Fristgerechte Antragsstellung

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist binnen einem Monat nach Bekanntmachung des ablehnenden Bescheids zu stellen, § 172 II S. 1 StPO. Die Frist kann nicht verlängert werden⁹⁸ und ist nicht durch eine Einlegung bei der Staatsanwaltschaft oder Generalstaatsanwaltschaft gewahrt⁹⁹, da insofern keine dem § 172 I S. 2 StPO entsprechende Regelung vorgesehen ist. Ob die Bekanntmachung durch förmliche Zustellung oder formlosen Zugang erfolgt, ist für den Lauf der Frist ohne Bedeutung¹⁰⁰. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung fehlt, § 172 II S. 2 HS. 2 StPO. Die Antragsfrist wird nach § 43 StPO

⁸⁸ OLG Nürnberg BeckRS. 2011, 04011; OLG Brandenburg NJ 1997, 377; OLG Köln NJW 1951, 932; SSW-StPO/Sing/Vordermayer 2. Aufl 2016, § 172 Rn 9. AA Dallinger JZ 1953, 432 (440 Fn 67); Scheidewin JZ 1959, 307.

⁸⁹ OLG Nürnberg BeckRS. 2011, 04011.

⁹⁰ OLG Frankfurt a. M. NSTZ-RR 2006, 47.

⁹¹ OLG Stuttgart NSTZ 1989, 136; SSW-StPO/Sing/Vordermayer 2. Aufl 2016, § 172 Rn 8.

⁹² Vgl OLG Hamm NSTZ-RR 2001, 83.

⁹³ OLG Rostock BeckRS. 2010, 27377; OLG Hamm NSTZ-RR 2001, 83.

⁹⁴ OLG Karlsruhe NSTZ-RR 2001, 112 (114).

⁹⁵ OLG Stuttgart NSTZ-RR 1999, 277.

⁹⁶ OLG Stuttgart NSTZ 2003, 682.

⁹⁷ BeckOK-StPO/Gorf 22. Aufl 2015, § 172 Rn 13.

⁹⁸ OLG Düsseldorf NJW 1987, 2453; SSW-StPO/Sing/Vordermayer 2. Aufl 2016, § 172 Rn 26.

⁹⁹ OLG Frankfurt a. M. NSTZ-RR 2000, 212. Es besteht aber eine Pflicht zur Weiterleitung, bei derer Verletzung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommt, Krumm NJW 2013, 2948 (2949).

¹⁰⁰ OLG Stuttgart BeckRS. 2009, 05156; Nöldeke NSTZ 1991, 52. AA OLG Celle NSTZ 1990, 505 – Fristbeginn nur bei förmlicher Zustellung.

berechnet¹⁰¹. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird ggf. nach § 44 StPO gewährt.

Fall 4: Rechtsanwalt R soll für Antragssteller A Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Am Tag des Fristablaufs faxt er die Antragsschrift an das OLG. Da der sonst immer zuverlässige und gewissenhafte R sich jedoch – gedanklich bereits »im Wochenende« – bei der Eingabe der Faxnummer vertan hat und das Versehen erst am nächsten Werktag bemerkt, geht die Antragsschrift verspätet beim OLG ein. A begehrt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Um Wiedereinsetzung gewährt zu bekommen, müsste A gem. § 44 S. 1 StPO ohne sein Verschulden gehindert gewesen sein, die Frist einzuhalten. Verschulden liegt bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Versäumnis vor¹⁰². Fahrlässig handelt der Antragssteller, wenn er die ihm konkret mögliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht lässt¹⁰³. Vorliegend liegt kein eigenes Verschulden des A vor, insbesondere kann ihm nicht die Beauftragung eines Anwalts, dessen mangelnde Sorgfalt ihm bekannt war, vorgeworfen werden. Anders als dem Beschuldigten¹⁰⁴, wird dem Antragssteller das Verschulden seines Rechtsanwalts nach h.M. entsprechend § 85 II ZPO zugerechnet¹⁰⁵. Dies wird damit begründet, dass für den Antragssteller nicht das besondere Schutzbedürfnis besteht, welches eine Ausnahme von § 85 II ZPO für den sich verteidigenden Angeklagten rechtfertigt und dass § 85 II ZPO einen allgemeinen Rechtsgedanken enthalte¹⁰⁶. Auch würden Antragssteller im Klageerzwingungsverfahren in aller Regel Interessen verfolgen, die mit denen im Zivilprozess vergleichbar seien, namentlich ideelle und finanzielle Genußtuung erstreben¹⁰⁷. Der Beschuldigte müsse bei Prozesshandlungen des Antragsstellers wie bei solchen der Staatsanwaltschaft¹⁰⁸ darauf vertrauen können, dass sie

nicht nach Ablauf der gesetzlichen Fristen nachgeholt werden können¹⁰⁹. Hiergegen ist aber einzuwenden, dass die StPO gerade keine dem § 85 II ZPO entsprechende Vorschrift und keinen allgemeinen Verweis auf die ZPO – wie etwa § 173 S. 1 VwGO – enthält¹¹⁰. Die Nichtzurechnung anwaltlichen Verschuldens beim Beschuldigten stellt keine begründungsbedürftige Ausnahme, sondern die logische Konsequenz dessen, dass die StPO keinen derartigen Verweis beinhaltet, dar¹¹¹. Auch ist § 85 II ZPO nicht als allgemeiner Rechtsgedanke zu betrachten, da anderenfalls die Verweise in anderen Verfahrensordnungen¹¹² nicht notwendig wären (z. B. § 11 S. 5 FamFG, § 73 VI S. 7 SGG). Der Grundgedanke des § 85 II ZPO, dass eine Partei die sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt, nicht besser gestellt sein soll, als eine, die den Rechtsstreit selbst führt, sodass das Prozessrisiko nicht zu Lasten des Gegners verschoben werden soll¹¹³, greift wegen der zwingenden anwaltlichen Vertretung nicht. Nach hier vertretener Ansicht ist A damit – das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen unterstellt – Wiedereinsetzung zu gewähren.

c) Form und Inhalt des Antrags

Der Antrag muss nach § 172 III S. 2 HS. 1 StPO von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Unterschrift dient dem Nachweis, dass der Antrag durch den Anwalt in eigener Verantwortung vorgenommen wurde¹¹⁴. Hierdurch soll das OLG von unsachlichen und offenbar unbegründeten Anträgen entlastet werden¹¹⁵. Wie für die Revisionsbegründung (§ 345 II StPO)¹¹⁶ wird verlangt, dass der Anwalt ersichtlich eine inhaltliche Prüfung vorgenommen hat und die Verantwortung für den Antragsinhalt übernimmt. Für die Prüfung wird über Kenntnis und Billigung hinausgehend eine maßgebliche Mitwirkung des Anwalts vorausgesetzt¹¹⁷. Distanzierende Zusätze oder die ungeprüfte Übernahme eines vom Antragssteller gefertigten Schreibens führen zur Unzulässigkeit¹¹⁸.

¹⁰¹ Statt vieler OLG Stuttgart BeckRS. 2012, 00698.

¹⁰² Pfeiffer StPO, 5. Aufl 2005, § 44 Rn 5.

¹⁰³ BeckOK-StPO/Cirener 22. Aufl 2015, § 44 Rn 12; SSW-StPO/Tsam-bikakis 2. Aufl 2016, § 44 Rn 22.

¹⁰⁴ Hierzu BeckOK-StPO/Cirener 22. Aufl 2015, § 44 Rn 24 m. w. N.

¹⁰⁵ BGH NStZ-RR 2003, 80; NJW 1982, 1544 (jeweils für den Nebenklagevertreter); OLG Düsseldorf NStZ-RR 2001, 335 (für den Vertreter des Einziehungsbeteiligten); OLG Nürnberg NStZ-RR 1998, 143 (144); KG NJW 1962, 1032; OLG München NJW 1965, 1530; NJW 1965, 120; Quarch JA 2004, 650 (650); SSW-StPO/Sing/Vordermayer 2. Aufl 2016, § 172 Rn 26.

¹⁰⁶ KG NJW 1965, 1032 zu § 232 II ZPO aF; Meyer-Goßner/Schmitt 58. Aufl 2015, § 44 Rn 19.

¹⁰⁷ KK-StPO/Maul 7. Aufl 2013, § 44 Rn 34.

¹⁰⁸ Der Staatsanwaltschaft werden Versäumnisse nachgeordneter Mitarbeiter ohne Einschränkungen zugerechnet, Gercke/Julius/Temming/Zöllner/Brauer StPO, 5. Aufl 2012, § 44 Rn 35; LR/Graalmann-Scheerer 26. Aufl 2006, § 44 Rn 63.

¹⁰⁹ KG NJW 1965, 1032.

¹¹⁰ LR/Graalmann-Scheerer 26. Aufl 2006, § 44 Rn 62; Rutkowsky NJW 1962, 1531; SK-StPO/Wefßlau/Deiters 4. Aufl 2014, § 44 Rn 37.

¹¹¹ Rieß NStZ 1989, 194.

¹¹² Hierzu BeckOK-ZPO/Piekenbrock 18. Aufl 2015, § 85 Rn 4.

¹¹³ Musielak/Voit ZPO, 12. Aufl 2015, § 85 Rn 1, 8. Er greift aber auch bei Anwaltszwang (§ 78 I ZPO) vor dem LG nur bedingt.

¹¹⁴ OLG Düsseldorf NJW 1989, 3296.

¹¹⁵ OLG Düsseldorf NJW 1990, 1002.

¹¹⁶ Hierzu KK/StPO/Gericke 7. Aufl 2013, § 345 Rn 15 f. m. w. N.

¹¹⁷ OLG Düsseldorf NJW 1990, 1002; OLG München NStZ 1984, 281 (282).

¹¹⁸ BeckOK-StPO/Gorf 22. Aufl 2015, § 172 Rn 16.

Fall 5: a) Rechtsanwältin R nimmt zur Begründung eines Klageerzwingungsantrags lediglich auf ein von ihrem Mandanten M gefertigtes, dem Schriftsatz beigefügtes Schreiben, das gedanklich in weiten Teilen ungeordnet und grammatikalisch fehlerhaft ist, Bezug¹¹⁹.

b) Rechtsanwalt Z stellt den Klageerzwingungsantrag, wie sich aus dem Wortlaut seines Schriftsatzes ergibt, auf »ausdrücklichen Wunsch seines Mandanten« und »trotz erheblicher Bedenken«.

Im **Fall 5a** ist eine sachlich-rechtliche Prüfung durch R nicht erkennbar, vielmehr ist eine Mitwirkung nach der Antragsfassung zu urteilen sogar nahezu ausgeschlossen, sodass der Antrag mangels wirksamer Unterschrift unzulässig ist¹²⁰. Der Antrag aus **Fall 5b** scheitert daran, dass Z sich vom Begehren seines Mandanten distanziert, ähnlich eines Zusatzes »keine Haftung [für die Vorgehensweise]«¹²¹.

Fall 6: Der Klageerzwingungsantrag des A gibt als Beweismittel die Aussagen der Zeugen U und V an, ohne sich inhaltlich mit diesen auseinanderzusetzen¹²².

Im Antrag sind gem. § 172 III S.1 StPO die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel anzugeben. Bei der Angabe der Beweismittel sind neben neuen Beweisen auch die bereits im Ermittlungsverfahren bekannten anzugeben¹²³. Insbesondere muss die Antragschrift enthalten, ob und ggf. wie sich der Beschuldigte zur Sache eingelassen hat¹²⁴. Dem OLG muss eine Beweiswürdigung ermöglicht werden, sodass die Auslassung von zu Gunsten des Beschuldigten sprechenden Beweismitteln zur Unzulässigkeit des Antrags führt¹²⁵. Da die Rechtsprechung die bloße Benennung von Zeugen nicht ausreichen lässt, sondern verlangt, dass dargetan wird, was diese ausgesagt haben bzw. voraussichtlich aussagen werden, genügen die Angaben in **Fall 6** nicht¹²⁶.

Über den Wortlaut des § 172 III S.1 StPO hinaus stellt die Rechtsprechung weitere – vielfach als zu streng kritisierte¹²⁷ – Anforderungen an die Begründung¹²⁸, die das OLG vor unsachgemäßen und unsubstantiierten An-

trägen bewahren sollen¹²⁹ und innerhalb der Antragsfrist erfüllt sein müssen¹³⁰. Diese Erfordernisse sollen es dem OLG ermöglichen, die Wahrung des Legalitätsprinzips zu prüfen, wobei ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten bereits eine Schlüssigkeitsprüfung hinsichtlich der Erfolgsaussichten des Antrags möglich sein muss¹³¹. In ständiger Rechtsprechung verlangt wird eine aus sich heraus verständliche Schilderung des Sachverhalts, der bei Unterstellung eines hinreichenden Tatverdachts die Erhebung der öffentlichen Klage in formeller und materieller Hinsicht rechtfertigt¹³². Weiter wird eine Darstellung des wesentlichen Gangs des Ermittlungsverfahrens verlangt¹³³, wobei der Antragssteller die Bescheide der Staatsanwaltschaft inhaltlich wiedergeben und angeben muss, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Erwägungen der Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft nicht zutreffen sollen¹³⁴. Die Einschätzung der Beweislage durch die Staatsanwaltschaft ist vollständig wiederzugeben, wobei Auslassungen, welche die Darstellungen zu Gunsten des Antragsstellers verfärbten – wie die fehlende Erwähnung einer Anklage gegen den Antragssteller in derselben Sache¹³⁵ – zur Unzulässigkeit führen¹³⁶. Der Beschuldigte muss namentlich benannt werden oder es müssen zumindest Umstände angegeben werden, die eine Identifizierung ermöglichen¹³⁷. Erforderlich sind Ausführungen zur Verletzeneigenschaft¹³⁸ und bei Antragsdelikten zur Strafantragstellung innerhalb der Frist des § 77 b StGB¹³⁹. Der Antragssteller muss darlegen, dass die Tat nicht verjährt ist, wenn der Ermittlungsverfahren aufgrund von Verjährung eingestellt wurde¹⁴⁰ oder die Tat bereits nach seinem Vortrag verjährt sein müsste¹⁴¹. Weiter werden Ausführungen zur Einhaltung der Beschwerdefrist (§ 172 I S.1

¹¹⁹ OLG Frankfurt NStZ 2002, 15.

¹²⁰ OLG Frankfurt NStZ 2002, 15.

¹²¹ Vgl OLG Düsseldorf VRS Bd. 91, 182.

¹²² OLG Celle NJW 2008, 1463.

¹²³ Küpper JURA 1989, 281 (284).

¹²⁴ OLG Hamm BeckRS. 2013, 11191; BeckRS. 2010, 11326; *Krumm* NJW 2013, 2948 (2951).

¹²⁵ OLG Hamm BeckRS. 2010, 11326.

¹²⁶ OLG Celle NJW 2008, 1463.

¹²⁷ *Bischoff* NStZ 1988, 63 (64); *ders.* NJW 1988, 1308; *Schulz-Arenstorff* NJW 1978, 1302 (1303).

¹²⁸ Vgl den Musterantrag von *Krumm* SVR 2012, 36.

¹²⁹ BVerfG NJW 2004, 1585 (1586); NJW 2000, 1027.

¹³⁰ OLG Hamm DAR 2003, 87; *Krumm* NStZ 2013, 303 (303); *ders.* SVR 2012, 36 (38).

¹³¹ OLG Hamm BeckRS. 2010, 05594.

¹³² BVerfG NJW 2000, 1027; OLG Schleswig NStZ 2013, 302.

¹³³ OLG Hamm BeckRS. 2010, 005593; OLG Stuttgart NStZ-RR 2002, 79; OLG Düsseldorf NJW 1988, 1337 (1338).

¹³⁴ OLG Stuttgart NStZ-RR 2002, 79; OLG Düsseldorf NJW 1988, 1337 (1338); OLG Koblenz MDR 1977, 950 (951); KG NJW 1969, 108. AA OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2006, 311; OLG Celle NStZ 1989, 43.

¹³⁵ OLG Stuttgart NStZ-RR 2002, 79.

¹³⁶ OLG Hamm BeckRS. 2010, 11326.

¹³⁷ OLG Karlsruhe BeckRS. 2007, 10864.

¹³⁸ OLG Dresden NStZ-RR 1998, 338; OLG Koblenz MDR 1977, 950 (951).

¹³⁹ OLG Hamm NStZ-RR 2003, 177; NJW 2000, 1278 (1279).

¹⁴⁰ KK-StPO/*Moldenhauer* 7. Aufl 2013, § 172 Rn 36.

¹⁴¹ OLG Hamburg MDR 1985, 75; OLG München NJW 1973, 2120.

StPO)¹⁴² und der Antragsfrist (§ 172 II S.1 StPO)¹⁴³ verlangt¹⁴⁴. Der Antragssteller muss zum Zugang des Beschwerdebescheids vortragen¹⁴⁵. Er muss grundsätzlich auch angeben, wann seine Beschwerdeschrift bei der Staatsanwaltschaft eingegangen ist; dies ist ihm auch zumutbar, wenn er hierfür Akteneinsicht nehmen muss. Ausnahmsweise reicht aber die Nennung des Datums, an dem der Posteinwurf erfolgt ist, sofern noch eine ausreichende Postlaufzeit gegeben ist und keine sonstigen Umstände dem rechtzeitigen Eingang der Beschwerdeschrift bei der Staatsanwaltschaft entgegenstehen¹⁴⁶.

Die Ausführungen sollen insoweit schlüssig sein, als dass sie dem OLG ermöglichen, anhand der Antragschrift ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten oder der Antragschrift beigefügte Anlagen den hinreichenden Tatverdacht zu prüfen¹⁴⁷. Bezugnahmen sind lediglich zulässig, wenn sie nur der näheren Erläuterung einer bereits in sich geschlossenen ausreichenden Darstellung dienen¹⁴⁸. Ausnahmsweise ist eine Bezugnahme auf Anlagen unschädlich, wenn der unterzeichnende Rechtsanwalt für diese erkennbar die Verantwortung übernimmt¹⁴⁹. Das OLG trifft keine Pflicht, den Rechtsanwalt zur Ergänzung eines unzulässigen Antrags aufzufordern, falls er um Hinweis gebeten hat¹⁵⁰.

d) Statthaftigkeit des Klageerzwingungsverfahrens

Hinsichtlich der Statthaftigkeit des Klageerzwingungsverfahrens kann auf die bereits iRd Vorschaltbeschwerde behandelten Punkte verwiesen werden¹⁵¹.

¹⁴² BVerfG NStZ-RR 2005, 176 (176); NJW 1988, 1773; OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2000, 113.

¹⁴³ OLG Stuttgart NStZ-RR 2009, 245; OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2000, 113; OLG Hamm NStZ 1992, 250.

¹⁴⁴ AA OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2007, 209; NStZ-RR 2006, 311; OLG Celle Nds. Rpfl. 1989, 262.

¹⁴⁵ OLG Stuttgart NStZ-RR 2009, 245 (246). Vgl OLG Bamberg NStZ 1990, 202, wonach aber der in Anlage beigefügte Beschwerdebescheid mit Eingangsstempel ausreicht.

¹⁴⁶ BVerfG NJW 2004, 1585 (1585); NJW 1993, 382; NJW 1988, 1773. Verbleibt zwischen Abfassung und Fristende noch ausreichend Zeit, reicht das Datum der Abfassung der Beschwerdeschrift, vgl BVerfG NStZ-RR 2005, 176.

¹⁴⁷ BVerfG NStZ 2007, 272; OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2005, 237; OLG Celle NStZ 1997, 406.

¹⁴⁸ OLG Hamm NStZ-RR 2001, 300; *Schroth* Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Aufl 2011, Rn 227.

¹⁴⁹ OLG Koblenz MDR 1977, 950 (951) m. w. N.

¹⁵⁰ OLG Nürnberg NStZ-RR 2002, 112.

¹⁵¹ IV. 1. c).

e) Rechtsschutzinteresse

Im Einzelfall kann der Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach den allgemeinen Grundsätzen das fehlende Rechtsschutzinteresse des Antragsstellers entgegenstehen¹⁵².

Fall 7: A strebt ein Klageerzwingungsverfahren gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihren Ex-Ehemann B wegen Betruges an. Dem Verfahren liegt das Verhalten des B bei der Auseinandersetzung über den Zugewinnausgleich zu Grunde. Im Familienrechtsstreit wurde vor Einleitung des Klageerzwingungsverfahrens ein unwiderruflicher gerichtlicher Vergleich geschlossen. Hierbei hat A eine Abgeltungsklausel mit folgendem Wortlaut unterzeichnet: »Damit sind sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien abgegolten«¹⁵³.

Bei einem Prozessvergleich, welcher den Gegenstand des Klageerzwingungsverfahrens betrifft, wird die nachträgliche Einleitung eines Klageerzwingungsverfahrens als widersprüchliches Verhalten empfunden, es sei denn der Vergleich ist – etwa infolge von Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 I BGB) – ex tunc unwirksam¹⁵⁴. Der Antrag in **Fall 7** scheitert mithin mangels Rechtsschutzinteresse.

3. Begründetheitsprüfung

Sowohl die Vorschaltbeschwerde als auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sind begründet, wenn Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht, also hinsichtlich der dem Einstellungsbescheid zu Grunde liegenden Tat im prozessualen Sinne der hinreichende Tatverdacht (§§ 170 I, 203 StPO) einer Straftat besteht. Dies ist der Fall, wenn nach vorläufiger Bewertung des sich aus dem gesamten Akteninhalt ergebenden Sachverhalts und der Beweisergebnisse eine Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher als ein Freispruch ist, mithin eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine Verurteilung besteht¹⁵⁵. Insoweit können sich in der Assessorexamensklausur die aus der staatsanwaltschaftlichen Anklageklausur und der Urteilklausur bekannten Probleme ergeben, was etwa die Beweisverwertung und Beweiswürdigung sowie rechtliche Fragestellungen betrifft. Klausuren des juristischen Studiums und Referendarexamens sind dagegen üblicherweise so aufgebaut, dass vor Behandlung des Kla-

¹⁵² KK-StPO/*Moldenhauer* 7. Aufl 2013, § 172 Rn 17.

¹⁵³ OLG Stuttgart NJW 2002, 2191.

¹⁵⁴ OLG Stuttgart NJW 2002, 2191 (2192).

¹⁵⁵ Statt vieler BeckOK-StPO/*Gorf* 22. Aufl 2015, § 170 Rn 2.

geerzwingungsverfahrens bereits die Strafbarkeit der Beteiligten geprüft wurde und insoweit auf das dortige Ergebnis verwiesen werden kann.

V. Sonderfragen

Der letzte Abschnitt ist Sonderfragen gewidmet, die sicherlich nicht zum Standardrepertoire juristischer Prüfungen gehören, aber deren Kenntnis bei spezifischen Fragen in mündlichen Prüfungen mit Sicherheit einen besonders positiven Eindruck hinterlassen kann.

1. Anordnung der Durchführung von Ermittlungen durch das OLG (sog. Ermittlungserzwingung)

Ob das OLG – etwa, wenn die Staatsanwaltschaft aus Rechtsgründen den Anfangsverdacht verneint und von Ermittlungen völlig abgesehen hat, die Aufklärung in hohem Maße unzureichend ist oder nicht in die erforderliche Richtung ermittelt wurde¹⁵⁶ – statt der Anklageerhebung die Durchführung von Ermittlungen anordnen kann, ist umstritten. Teilweise wird eine derartige Anordnung für unzulässig erachtet¹⁵⁷. Das OLG könne lediglich die Staatsanwaltschaft um Ermittlungen nach § 173 III StPO bitten. Eine rechtliche Verpflichtung dem nachzukommen, bestehe aber nicht¹⁵⁸. Bei der Einführung des Klageerzwingungsverfahrens sei eine derartige Befugnis nicht erwogen worden; stattdessen habe man Eingriffe in den Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft möglichst gering halten wollen¹⁵⁹. Die Ermittlungserzwingung sei nicht in der Klageerhebung enthalten, sondern nur ein notwendiges Verfahrensstadium auf dem Weg dorthin, sodass es sich um ein »aliud«, nicht um ein »minus«, handle¹⁶⁰. Der Wortlaut der §§ 171, 172, 173 III, 175 StPO sei einer Rechtsfortbildung nicht zugänglich¹⁶¹. Insbesondere wegen der Möglichkeit des OLG nach § 173 III StPO eigene Ermittlungen anzustellen sei kein Raum für die Ermittlungserzwingung¹⁶². Verfahrensziel des Klageerzwingungsverfahrens sei nicht

eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft gem. § 170 StPO, sondern eine solche des OLG. Die Gesamtstruktur des Strafverfahrens sei dadurch geprägt, dass das entscheidungsbefugte Organ für die Durchführung der im jeweiligen Verfahrensabschnitt notwendigen Sachverhaltsaufklärung zuständig sei. Durch die Zulassung der Ermittlungserzwingung werde die Staatsanwaltschaft »in die Rolle eines weisungsgebundenen Hilfsorgans versetzt«¹⁶³.

Die überwiegende, insbesondere seitens der Rechtsprechung vertretene, Ansicht hält die Ermittlungserzwingung dagegen für zulässig¹⁶⁴. § 173 III StPO beziehe sich nur auf lückenschließende, ergänzende Ermittlungen¹⁶⁵. Die Anordnung von Ermittlungen sei als »minus« in der Anordnung der Klageerhebung enthalten¹⁶⁶. Im Vergleich zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch das OLG stelle die Ermittlungserzwingung den weniger tiefgehenden Eingriff in den Kompetenzbereich der Staatsanwaltschaft dar¹⁶⁷. Der Gesetzgeber gehe in den §§ 172 ff. StPO von dem Regelfall, dass die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einleitet, Ermittlungen durchführt und dann die Einstellung verfügt, aus; den Fall einer Einstellung ohne Ermittlungen habe er nicht bedacht¹⁶⁸. Durch Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung (§§ 178–197 StPO aF) durch das 1. StVRG¹⁶⁹ im Jahre 1975 sei eine nachträgliche Regelungslücke entstanden. Dieses Rechtsinstitut ermöglichte zuvor die Anklageerhebung – neben der Einreichung der Anklageschrift – durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung, welcher lediglich einen Anfangsverdacht verlangte. Nach damaliger Rechtslage konnte das OLG nach § 175 S. 1 StPO Klageerhebung durch Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung beschließen. Die entstandene Regelungslücke sei durch Zulassung der Ermittlungsanordnung zu schließen, da das

¹⁵⁶ Vgl. OLG Hamm StV 2002, 128.

¹⁵⁷ Kuhlmann NSTZ 1981, 193; KK-StPO/Moldenhauer 7. Aufl 2013, § 175 Rn 3; AK-StPO/Moschüring 1992, § 173 Rn 4; Scheidewin JZ 1959, 307 (309); Schlüchter Das Strafverfahren, 2. Aufl 1983, Rn 79.4; Wohlers NSTZ 1991, 300; SK-StPO/Wohlers 4. Aufl 2012, § 175 Rn 2.

¹⁵⁸ Kuhlmann NSTZ 1981, 193 (193).

¹⁵⁹ Scheidewin JZ 1959, 307 (309).

¹⁶⁰ Kuhlmann NSTZ 1981, 193 (194).

¹⁶¹ KK-StPO/Moldenhauer 7. Aufl 2013, § 175 Rn 3.

¹⁶² Schlüchter Das Strafverfahren, 2. Aufl 1983, Rn 79.4.

¹⁶³ Wohlers NSTZ 1991, 300 (301).

¹⁶⁴ OLG Celle BeckRS. 2011, 04105; OLG München NJW 2007, 3734 (3735); OLG Köln NSTZ 2003, 682; OLG Hamm StV 2002, 128; OLG Nürnberg NSTZ-RR 1999, 238 (241); OLG Koblenz NSTZ 1995, 50 (51); KG NSTZ 1990, 355; OLG Zweibrücken GA 1981, 94; Eisenberg JZ 1991, 47; LR/Graalman-Scheerer 26. Aufl 2007, § 175 Rn 17 ff.; Kirstgen Das Klageerzwingungsverfahren, 1986, S 175 ff.; Küpper JURA 1989, 281 (285); Rieß NSTZ 1986, 433 (439).

¹⁶⁵ OLG Celle BeckRS. 2011, 04105; OLG Koblenz NSTZ 1995, 50 (51).

¹⁶⁶ OLG Köln NSTZ 2003, 682 (683); OLG Nürnberg NSTZ-RR 1999, 238 (241); OLG Zweibrücken GA 1981, 94.

¹⁶⁷ Kirstgen Das Klageerzwingungsverfahren, 1986, S 178 f.

¹⁶⁸ KG NSTZ 1990, 355 (355); Stoffers NSTZ 1993, 497 (499). Dagegen kann allerdings eingewendet werden, dass dieser Fall in § 171 S. 1 StPO der Einstellung nach Abschluss der Ermittlungen gleichgestellt wird, Rieß NSTZ 1986, 433 (437).

¹⁶⁹ Erstes Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts, BGBl I, S 3393.

Ermittlungsverfahren durch die Abschaffung der gerichtlichen Voruntersuchung gerade in die alleinige Verantwortung der Staatsanwaltschaft gestellt werden sollte¹⁷⁰ und somit nicht anzunehmen sei, dass der Gesetzgeber einen Sonderfall der gerichtlichen Voruntersuchung durch das OLG ungeschrieben beibehalten wollte¹⁷¹. Den §§ 173 III, 174, 175 StPO könne nicht entnommen werden, dass das OLG als »Hilfsstaatsanwaltschaft« ein komplettes Ermittlungsverfahren durchführen müsse¹⁷². Würde das OLG das Ermittlungsverfahren durchführen, wäre dies mit der Aufgabenverteilung im Klageerzwingungsverfahren, die dem OLG nur eine »Kontrollfunktion« zuweist, nicht zu vereinbaren¹⁷³. Dem Antragssteller erwachsen aus der Anordnung keine Nachteile, da er nach Aufnahme der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft bei erneuter Einstellung wiederholt das Klageerzwingungsverfahren betreiben¹⁷⁴ könne¹⁷⁵.

2. Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Notanwalts nach § 78 b ZPO analog

Für das Klageerzwingungsverfahren kann gem. § 172 III S. 2 HS. 2 StPO nach den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften (§§ 114 ff. ZPO) Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt werden. Wenn die Voraussetzungen für PKH gegeben sind, besteht regelmäßig auch ein Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts nach § 121 I ZPO¹⁷⁶. Vorausgesetzt wird damit, dass der Antragssteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage ist, die Kosten des Verfahrens aufzubringen (§§ 114 I S. 1, 115 ZPO), sein Antrag hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint (§ 114 I S. 1 ZPO). Weiter muss sein Antrag den Erfordernissen des § 117 ZPO genügen, insbesondere gem. § 117 IV ZPO den amtlichen Vordruck verwenden¹⁷⁷. Der PKH-Antrag ist nicht fristgebunden. Wird der Antrag jedoch nach Ablauf

der Frist des § 172 II S. 1 StPO gestellt, fehlt es an den hinreichenden Erfolgsaussichten. Wird dagegen innerhalb der Frist des § 172 II S. 1 StPO PKH-Antrag gestellt, ist dem Antragssteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 44 StPO zu gewähren, wenn er die Frist nicht einhalten kann¹⁷⁸. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss nach § 45 I S. 1 StPO eine Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung über die PKH gestellt werden¹⁷⁹.

Strittig ist, ob einem Rechtsschutzsuchenden unabhängig von seinem finanziellen Leistungsvermögen nach § 78 b ZPO analog¹⁸⁰ auf seinen Antrag hin ein Notanwalt beigeordnet werden kann, wenn er keinen Rechtsanwalt findet, der bereit ist, seinen Antrag zu unterzeichnen.

Teilweise wird dies abgelehnt¹⁸¹. Dem Antragssteller, der innerhalb der Monatsfrist keinen vertretungswilligen Anwalt finden könne, sei allenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren¹⁸². Es bestehe keine Regelungslücke, da der Gesetzgeber in Kenntnis der Streitfrage weder bei Aufnahme der damaligen »Armenrechtsgewährung« in § 172 III S. 2 HS. 2 StPO durch das 3. StRÄndG¹⁸³ im Jahre 1953¹⁸⁴, noch bei Schaffung des § 78 a ZPO aF durch Erlass der BRAO¹⁸⁵, noch bei Ersetzung des Worts »Armenrecht« durch »Prozesskostenhilfe« durch das Gesetz über die Prozesskostenhilfe aus dem Jahre 1980¹⁸⁶ eine derartige Regelung in das Gesetz aufgenommen habe¹⁸⁷. Hierdurch

170 BT-Drucks 7/551, S 37 ff.

171 Grundlegend Rieß NSTZ 1986, 433 (438); OLG München NJW 2007, 3734 (3735); KG NSTZ 1990, 355. Gegen diesen Begründungsweg AK-StPO/Moschüring 1992, § 173 Rn 4 – das OLG konnte die Staatsanwaltschaft auch nach früherem Recht nur in Fällen der notwendigen Voruntersuchung, d. h. in erstinstanzlichen OLG- und Schwurgerichtssachen (§ 178 I StPO aF) anweisen, eine Voruntersuchung durchzuführen.

172 OLG Zweibrücken GA 1981, 94.

173 OLG Celle BeckRS. 2011, 04105; OLG Hamm StV 2002, 128.

174 Vgl V. 3.

175 OLG Zweibrücken GA 1981, 94.

176 LR/Graalman-Scheerer 26. Aufl 2007, § 172 Rn 171.

177 Ansonsten ist der Antrag unzulässig, OLG Hamm MDR 1996, 861.

178 BVerfG NJW 1993, 720.

179 SSW-StPO/Sing/Vordermayer 2. Aufl 2016, § 172 Rn 26. AA Lauf einer erneuten Monatsfrist nach § 172 II S. 1 StPO OLG Hamburg StraFo 2007, 157; Meyer-Goßner/Schmitt 58. Aufl 2015, § 172 Rn 25.

180 Die analoge Anwendung von § 141 StPO wird einhellig abgelehnt, da diese Vorschrift in Ergänzung zu § 140 StPO dem Schutz des Beschuldigten dient, OLG Saarbrücken NJW 1964, 1534 (1534); Niese JZ 1952, 267 (267). Ebenso ist Befreiung vom Formerfordernis nicht möglich, OLG Koblenz NJW 1982, 61.

181 OLG Hamm NSTZ 2003, 683; OLG Schleswig SchlHA 1996, 94; OLG Bremen NSTZ 1986, 475; OLG Düsseldorf NSTZ 1985, 571; OLG Celle NSTZ 1985, 234; OLG Frankfurt a. M. NSTZ 1981, 491; NJW 1965, 599; OLG Hamm NJW 1960, 164; OLG Schleswig SchlHA 1960, 179; Meyer NJW 1964, 1972; Meyer-Krapp Das Klageerzwingungsverfahren, 2008, S 52f.; H. W. Schmidt MDR 1965, 872.

182 Meyer NJW 1964, 1972 (1973).

183 BGBI I, S 753.

184 OLG Frankfurt a. M. NSTZ 1981, 491; H. W. Schmidt MDR 1965, 872 (873).

185 OLG Hamm NJW 1960, 164. Zuvor war die Bestellung des Notanwalts in § 33 RAO, später in § 38 RAO (Rechtsanwaltsordnung), später in den Rechtsanwaltsordnungen der Länder, geregelt, bei Erlass der BRAO vom 01. 08. 1959, in Kraft getreten am 01. 10. 1959 (BGBI I, S 565), wurde sie in die ZPO – zunächst in § 78 a ZPO – übertragen, OLG Saarbrücken NJW 1964, 1534; Rieß NSTZ 1986, 433 (434).

186 BGBI I 1980, 686.

187 OLG Bremen NSTZ 1986, 475; OLG Celle NSTZ 1985, 234.

habe er sich der herrschenden Auffassung, die seit jeher von der Unzulässigkeit der Beiordnung eines Notanwalts ausgegangen sei, anschließen wollen¹⁸⁸. Vor der weitgehenden Abschaffung des Lokalisationsprinzips für Zivilverfahren¹⁸⁹ wurde argumentiert, die Situation des Antragsstellers sei nicht mit der einer Partei im Anwaltsprozess zu vergleichen, da letztere auf die bei dem zuständigen Gericht zugelassenen Anwälte beschränkt sei, während ersterer sich aller im Bundesgebiet zugelassenen Anwälte bedienen könne¹⁹⁰. Der Gesetzgeber habe ein eigenverantwortliches Tätigwerden eines Rechtsanwalts vorgesehen, um mutwillige, aussichtslose und querulatorische Anträge zu vermeiden¹⁹¹. Dass sich für einen aussichtsreichen Antrag kein vertretungsbereiter Anwalt finde, sei eine »rein theoretische Betrachtung«¹⁹², komme in der Praxis aber nicht vor¹⁹³. Sofern man davon ausginge, es könnten »politisch und wirtschaftlich weniger gefestigte[] Zeiten eintreten«, in denen sich kein Anwalt zur Vertretung aussichtsreicher Anträge bereit erkläre, würde in diesen Zeiten der Rechtsstaat ohnehin in Frage gestellt sein¹⁹⁴.

Dagegen bejaht die mittlerweile herrschende Auffassung eine analoge Anwendung des § 78 b ZPO¹⁹⁵. Wie im zivilrechtlichen Anwaltsprozess sei die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen ohne Ausweichmöglichkeit von der Mitwirkung eines Anwalts abhängig. Dass der Gesetzgeber in Kenntnis des Streitstands die Problematik ungeregelt gelassen habe, sei eine »argumentationserleichternde Fiktion«, für die sich keine Anhaltspunkte in den Gesetzesmaterialien finden ließen¹⁹⁶. Insbesondere das Gesetz zur Prozesskostenhilfe sei als punktuell zivilprozessuales Änderungsgesetz im Bereich der StPO auf die

gesetzestechnische Anpassung des Wortlauts – »Prozeßkostenhilfe« statt »Armenrecht« – beschränkt gewesen¹⁹⁷. Selbst wenn der Gesetzgeber das Problem erkannt habe, sei nicht davon auszugehen, dass er Veranlassung gehabt hätte, es im Kontext der Reformen zu regeln. Die Nichtregelung könne ferner auch bedeuten, dass eine analoge Anwendung des § 78 b ZPO durch den Gesetzgeber gebilligt oder die Klärung bewusst der Rechtsprechung überlassen wurde¹⁹⁸. Spätestens¹⁹⁹ seit Abschaffung des Lokalisationsgrundsatzes im Zivilprozess könne nicht mehr mit fehlender Vergleichbarkeit mit dem zivilrechtlichen Anwaltszwang argumentiert werden. Der Gesetzgeber habe § 78 b ZPO trotz Abschaffung dieses Prinzips beibehalten, um die anwaltliche Vertretung auch für die Fälle sicherzustellen, in denen nicht nur die gerichtseingesessenen, sondern alle in der BRD zugelassenen Rechtsanwälte ein Mandat nicht übernehmen möchten²⁰⁰. Er habe keine Veranlassung gesehen, § 78 b ZPO als durch die rechtspolitische Entwicklung überholt zu streichen und somit anerkannt, dass es Verfahren geben könne, in denen alle in der BRD zugelassenen Rechtsanwälte ihre Gründe haben mögen, ein Mandat nicht zu übernehmen²⁰¹. Dass der Antragssteller keinen Rechtsanwalt finde, habe nicht zwingend den Hintergrund, dass sein Bestreben aussichtslos oder querulatorisch ist, sondern könne auch in der Person des Beschuldigten – etwa eines hochrangigen Politikers – liegen²⁰². Der Antragssteller habe bereits aus zeitlichen Gründen nicht die Möglichkeit sein Vorbringen sämtlichen Anwälten der BRD vorzustellen²⁰³. Es verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 I GG dem Antragssteller keinen Notanwalt zu bestellen, da es keinen sachlichen Grund gebe, den Antragssteller der keinen Anwalt findet, anders zu behandeln als denjenigen, der einen Anwalt gefunden hat, oder dem ein solcher im Rahmen der PKH beigeordnet wurde²⁰⁴. Da das Gesetz die Inan-

188 OLG Düsseldorf NStZ 1985, 571.

189 Die Abschaffung erfolgte durch das durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 02.09.1994 (BGBl I S 2278) und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 17.12.1999 (BGBl I S 2448).

190 Meyer NJW 1964, 1972 (1973); H. W. Schmidt MDR 1965, 872 (873).

191 OLG Hamm NStZ 2003, 683; Meyer NJW 1964, 1972.

192 H. W. Schmidt MDR 1965, 872 (873).

193 Meyer NJW 1964, 1972 (1973).

194 H. W. Schmidt MDR 1965, 872 (874).

195 OLG Köln NStZ-RR 2008, 117; OLG Bamberg NJW 2007, 2274; OLG Stuttgart Die Justiz 2001, 222; OLG Koblenz NJW 1982, 61; OLG Saarbrücken NJW 1964, 1534; LR/Graalman-Scheerer 26. Aufl 2007, § 172 Rn 160; Küpper JURA 1989, 281 (284 f.); Meyer-Göfner NStZ 1985, 234; Meyer-Göfner/Schmitt 58. Aufl 2015, § 172 Rn 23; KK-StPO/Moldenhauer 7. Aufl 2013, § 172 Rn 55; Niese JZ 1952, 267; Pentz NJW 1961, 862; Rieß NStZ 1986, 433 (436); Roxin/Schünemann Strafverfahrensrecht, 28. Aufl 2014, § 41 Rn 13; SK-StPO/Wohlers 4. Aufl 2012, § 172 Rn 59.

196 Rieß NStZ 1986, 433 (435).

197 OLG Stuttgart Die Justiz 2001, 222 (223); Meyer-Göfner NStZ 1985, 234 (234 f.).

198 Rieß NStZ 1986, 433 (435).

199 Schon zuvor wurde die Berufung auf den Lokalisationsgrundsatz nicht als tragfähiges Gegenargument gesehen, u. a. da § 78 b ZPO auch auf den Verwaltungsgerichtsprozess Anwendung findet, bei dem das Lokalisationsprinzip keine Geltung hatte, LR/Graalman-Scheerer 26. Aufl 2007, § 172 Rn 160; Rieß NStZ 1986, 433 (435 f.).

200 KK-StPO/Moldenhauer 7. Aufl 2013, § 172 Rn 55.

201 OLG Bamberg NJW 2007, 2274. Vgl auch OLG Stuttgart Die Justiz 2001, 222 (223).

202 Meyer-Göfner NStZ 1985, 234 (235).

203 Roxin/Schünemann Strafverfahrensrecht, 28. Aufl 2014, § 41 Rn 13.

204 OLG Saarbrücken NJW 1964, 1534 (1535); Pentz NJW 1961, 862 (863).

spruchnahme von Rechtsschutz an das Tätigwerden eines Rechtsanwalts knüpfe, müsse aufgrund der Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 IV GG und des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 103 I GG der Zugang hierzu garantiert werden²⁰⁵. Letzterer Auffassung ist beizupflichten. Dass die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint, ist ein in § 78 b I HS. 2 ZPO ausdrücklich verlangtes Erfordernis; im Übrigen ist die verbindliche Prüfung der Erfolgsaussichten nicht Sache des Rechtsanwalts, sondern des OLG²⁰⁶.

Voraussetzung für die Bestellung eines Notanwalts ist, dass der Antragssteller darlegt und glaubhaft macht, alle ihm zumutbaren Bemühungen vorgenommen zu haben, um die Mandatsübernahme durch einen Rechtsanwalt zu erreichen²⁰⁷. Nicht ausreichend ist somit die bloße Behauptung, dass es – etwa wenn es sich um ein Ermittlungsverfahren gegen einen Richter wegen Rechtsbeugung handelt – ohnehin keinen Anwalt gebe, der willens sei, das Mandat zu übernehmen²⁰⁸. Verlangt wird, dass er eine erhebliche Anzahl von Rechtsanwälten²⁰⁹ kontaktiert hat und sich im weiteren Umkreis seines Aufenthaltsorts, mindestens auf Landesebene, um einen Rechtsanwalt bemüht hat²¹⁰. Teilweise wird darüber hinaus gefordert, dass die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags in groben Zügen dargelegt werden²¹¹. Da dies allerdings den nicht anwaltlich beratenen Antragssteller überfordern dürfte, verlangen andere nur eine Darlegung, aus der sich ergibt, dass sein Vorgehen nicht offensichtlich aussichtslos ist²¹².

3. Wiederholungsmöglichkeit bei erfolglosem Klageerzwingungsverfahren

Ein als unbegründet verworfener²¹³ Klageerzwingungsantrag kann nach einhelliger Auffassung unter den Vo-

²⁰⁵ OLG Koblenz NJW 1982, 61; Meyer-Göfner NSTZ 1985, 234 (235); SK-StPO/Wohlers 4. Aufl 2012, § 172 Rn 59.

²⁰⁶ SK-StPO/Wohlers 4. Aufl 2012, § 172 Rn 59.

²⁰⁷ OLG Hamm NJW 2008, 245 (246); KK-StPO/Moldenhauer 7. Aufl 2013, § 172 Rn 55.

²⁰⁸ OLG Koblenz NJW 1982, 61.

²⁰⁹ OLG Stuttgart Die Justiz 2001, 222 (223).

²¹⁰ OLG Bamberg NJW 2007, 2274; OLG Stuttgart Die Justiz 2001, 222 (223).

²¹¹ Roxin/Schünemann Strafverfahrensrecht, 28. Aufl 2014, § 41 Rn 13.

²¹² SK-StPO/Wohlers 4. Aufl 2012, § 172 Rn 60.

²¹³ Wird der Antrag als unzulässig verworfen, besteht keine Sperrwirkung nach § 174 II StPO, OLG Celle GA 1958, 343 (345); KK-StPO/Moldenhauer 7. Aufl 2013, § 174 Rn 1, 8.

oraussetzungen des § 174 II StPO, unter denen auch die Staatsanwaltschaft nach Verwerfung als unbegründet, Klage erheben kann – d. h. bei Vorliegen »neuer Tatsachen oder Beweismittel« – wiederholt werden²¹⁴. Dies gilt auch wenn der erste Antrag aus formalen Gründen, z. B. mangels Stellung als Anzeigerstatter, abgelehnt wurde²¹⁵. Darüber hinaus besteht eine Wiederholungsmöglichkeit, wenn die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen von selbst wiederaufgenommen und erneut eingestellt hat²¹⁶. Zu beachten ist, dass bei erneuter Antragsstellung auch erneut Vorschaltbeschwerde erhoben werden muss.

4. Rechtsschutz gegen den Verwerfungsbeschluss des OLG

Fall 8: Die Eltern der auf dem Bundeswehr-Segelschulschiff »Gorch Fock« zu Tode gekommenen Offiziersanwärterin Jenny wehren sich gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Schiffsarzt nach § 170 II S. 1 StPO. Ihr Antrag auf gerichtliche Entscheidung wurde als unbegründet verworfen; hiergegen wollen sie vorgehen²¹⁷.

Der Beschluss des OLG ist gem. § 304 IV S. 2 StPO nicht mit der *Beschwerde* anfechtbar²¹⁸. Eine *Gegenvorstellung* beim OLG als außerhalb der StPO stehender nicht form- und fristgebundener Rechtsbehelf²¹⁹ ist durch § 174 II StPO ausgeschlossen²²⁰, da sie voraussetzt, dass ihr Adressat die getroffene Entscheidung wieder aufheben darf²²¹. Der Beschluss des OLG kann aber Gegenstand einer *Verfassungsbeschwerde* sein²²². Zwar besteht kein allgemeiner An-

²¹⁴ Roxin/Schünemann Strafverfahrensrecht, 28. Aufl 2014, § 41 Rn 17.

²¹⁵ OLG Celle BeckRS. 2011, 25927.

²¹⁶ KK-StPO/Moldenhauer 7. Aufl 2013, § 172 Rn 58 f.

²¹⁷ BVerfG NJW 2015, 150; OLG Schleswig, Beschluss v. 31. 05. 2012, AZ: 1 WS 183/12 (197/12), 1 Ws 203/12 (113/12). Ein weiterer Klageerzwingungsantrag der Eltern wurde als unzulässig verworfen (OLG Schleswig NSTZ 2013, 302); die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen, da der Rechtsweg mangels Erhebung einer Gehörsrüge nicht erschöpft wurde, BVerfG, Beschluss v. 06. 10. 2014, AZ: 2 BvR 1569/12.

²¹⁸ Vgl BGH NSTZ 2003, 501; OLG Schleswig NSTZ 2013, 302.

²¹⁹ KK-StPO/Hannich 7. Aufl 2013, Vorbemerkungen Rn 4.

²²⁰ OLG Nürnberg MDR 1966, 351; Meyer-Göfner/Schmitt 58. Aufl 2015, § 174 Rn 5.

²²¹ KK-StPO/Hannich 7. Aufl 2013, Vorbemerkungen Rn 4.

²²² Jung/Müller-Dietz/Gräff Dogmatik und Praxis des Strafverfahrens, 1989, S 65. Wird die Verfassungsbeschwerde auf Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) gestützt, ist aber zu beachten, dass vorher Gehörsrüge nach § 33a StPO zu erheben ist, welche zum Rechtsweg des § 90 II S. 1 BVerfGG gehört, BVerfG BeckRS. 2002, 20643. Verfassungsbeschwerde kann in dem Fall nur zulässig erhoben werden, wenn durch die Behandlung der Gehörs-

spruch auf Strafverfolgung Dritter²²³. Ein Anspruch auf effektive Strafverfolgung ergibt sich aber aus Art. 2 II S. 1, 2 GG i. V. m. Art. 1 I S. 2 GG, sofern erhebliche Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung und die Freiheit der Person, Delikte von Amtsträgern oder gegen Personen, die sich in einem besonderen Obhutsverhältnis zur öffentlichen Hand befinden, in Rede stehen²²⁴. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass der Einzelne nicht in der Lage ist, Angriffe auf gewichtige Rechtsgüter abzuwehren und ein Verzicht auf effektive Strafverfolgung zu einem allgemeinen Klima von Rechtsunsicherheit und Gewalt führen würde. Bei Amtswaltern soll der Eindruck vermieden werden, dass weniger effektiv als bei »Normalbürgern« ermittelt wird oder höhere Anforderungen an die Anklageerhebung gestellt werden²²⁵. Dieser Anspruch steht bei Kapitaldelikten wegen Art. 6 I GG i. V. m. Art. 2 II S. 1 GG i. V. m. Art. 1 I GG auch nahen Angehörigen des Verstorbenen zu²²⁶. Insofern besteht eine Parallele zum weiten Verletztenbegriff²²⁷ des Klageerzwingungsverfahrens²²⁸. Der Anspruch betrifft

das Tätigwerden aller Strafverfolgungsorgane. Er ist aber nicht auf eine konkrete Maßnahme – etwa Anklageerhebung – gerichtet, sondern ihm kann bereits durch Ausschöpfung aller sachlichen und personalen Mittel nach Maßgabe angemessenen Ressourceneinsatzes durch die Staatsanwaltschaft zur Aufklärung des Sachverhalts und Sicherung von Beweismitteln Rechnung getragen werden²²⁹.

Im **Fall 8** wurde die Verfassungsbeschwerde mangels Annahmegrundes nicht nach § 93 a BVerfGG (i. V. m. Art. 94 II S. 2 GG) zur Entscheidung angenommen. Das BVerfG befand die Verfassungsbeschwerde für unbegründet und daher nicht als iSd § 98 a II lit. b BVerfGG zur Durchsetzung eines der in § 90 I BVerfGG genannten Rechte angezeigt²³⁰. Es sah den Anspruch auf effektive Strafverfolgung Dritter im konkreten Fall nicht als verletzt an, da die gewissenhaft geführten Ermittlungen keine Anhaltspunkte für einen hinreichenden Tatverdacht ergeben haben²³¹.

rüge der Anspruch auf rechtliches Gehör erneut verletzt wurde, *Huber* JuS 2005, 109 (110 mit Fn 15).

223 BVerfG NJW 2002, 2861 (2861); NJW 1979, 1591 (1592).

224 BVerfG NJW 2015, 150 (150); BeckRS. 2014, 59593.

225 BVerfG NJW 2015, 150 (150 f.).

226 BVerfG NJW 2015, 150 (150); BeckRS. 2014, 59593.

227 IV. 1. a).

228 *Kröpil JURA* 2015, 1282 (1286).

229 BVerfG NJW 2015, 150 (151).

230 Zum Zusammenhang zwischen Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde und Durchsetzungsannahme vgl. Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/*Graßhof* BVerfGG, 47 EL 2015, § 93 a Rn 68 f.

231 BVerfG NJW 2015, 150 (151). Zustimmung *Kröpil JURA* 2015, 1282 (1286); *Muckel* JA 2015, 479 (480). Kritisch *Sachs* JuS 2015, 376.